

Die Menschenrechte in der ökumenischen Diskussion

VON ULRICH SCHEUNER

I. MENSCHENRECHTE IM BLICKFELD DER ÖKUMENE

In den letzten Jahren hat der Ökumenische Rat der Kirchen dem Thema des Schutzes der Menschenrechte eine zunehmende Aufmerksamkeit zugewandt. Das hängt einmal zusammen mit dem steigenden Gewicht, das die Fragen der Menschenrechte, wenn auch in einer Verengung auf bestimmte, die Dritte Welt berührende Bereiche, im Kreise der Vereinten Nationen erhalten haben. Zum anderen aber drückt der Ruf nach Wahrung der Menschenrechte das gleiche Verlangen nach größerer sozialer Gerechtigkeit aus, das in anderen Formen schon im letzten Jahrzehnt die sozialetischen Bestrebungen der christlichen Kirchen weithin prägte. Den Anstoß für die Zuwendung zu dem Bereich der Menschenrechte in der Aktivität des Weltrates gab eine Vorlage der Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten (KKIA) auf der Tagung des Zentralausschusses in Addis Abeba 1971, die ein stärkeres Eintreten für die Verwirklichung der Menschenrechte forderte.¹ Der Zentralausschuß empfahl damals, durch eine Konsultation das Bewußtsein der Mitgliedskirchen für diesen Bereich zu wecken und zu stärken. In der Aufstellung des Programms für eine solche Beratung gewann der Gedanke einer kritischen Neubesinnung über den Inhalt der Menschenrechtskonzeption und ihre Bedeutung für die gegenwärtige soziale Lage der Welt einen stärkeren Akzent. Der Plan der Konsultation, der 1973 in Genf dem Zentralausschuß vorlag und gebilligt wurde², forderte ein neues, über die traditionelle Sicht der Menschenrechte als individuelle Rechte hinausgehendes Verständnis, das vor allem die Nöte der unterentwickelten Völker vor Augen haben sollte. Auf dieser Grundlage wurde vom 21. bis 26. Oktober 1974 die Konsultation eines vom Weltrat geladenen Kreises von Sachverständigen aus allen Teilen der Erde in St. Pölten (Österreich) abgehalten, die sich vor allem mit der Abhilfe gegen Verletzungen der Menschenrechte befaßte, die aber zugleich auch das Problem der heutigen Grundkonzeption der Menschenrechte und ihrer Funktion in den sozialen Bedingungen der Gegenwart erörterte.

Indes ist hiermit die Tätigkeit des Weltrates auf dem Gebiet der Menschenrechte erst teilweise umrissen. Sein Eintreten für die Menschenrechte kommt in besonderem Maße auf einem zweiten Felde zum Ausdruck, in dem Kampf gegen die rassische Diskriminierung. Hier hat der Weltrat, in Gestalt des Programms zur Bekämpfung des Rassismus, in den letzten Jahren eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet, die einen entscheidenden christlichen Standpunkt, den der Gleichheit aller Menschen vor Gott, unabhängig von Rasse und Nationalität, entschieden zum Ausdruck bringt.³ Die Wirksamkeit in dieser Richtung hat indes innerhalb des Weltrates eine besondere organisatorische Ausgestaltung erlangt und hat seither, vor allem im Zusammenhang mit dem Problem der Unterstützung von Befreiungsbewegungen, die mit Gewalt für die Selbstbestimmung eintreten, lebhaft Auseinandersetzungen hervorgerufen. Dieser Fragenbereich gehört in den Gesamtbereich der Aktion des Weltrates für die Menschenrechte hinein; die besondere Problematik, die sich in ihm hinsichtlich der Frage der Gewalt ergeben hat, kann aber hier nicht behandelt werden.

Die Befassung des Weltrates mit den Menschenrechten ist keine neue Erscheinung. Von Anfang an hat die ökumenische Arbeit in ihren sozialethischen Aussagen die Bewegung für die Sicherung der Menschenrechte, die nach 1945 aus den vorausgehenden schrecklichen Verletzungen der Menschlichkeit einen besonderen Antrieb empfangt, ihre Unterstützung gegeben. Es ist bekannt, daß der spätere langjährige Direktor der KKIA, O. Frederick Nolde, als Sprecher der Sachverständigen auf der Konferenz von San Francisco 1945, die der Erarbeitung der Charta der Vereinten Nationen diente, einen Einfluß auf das deutliche Bekenntnis der Charta zu den Menschenrechten gehabt hat.⁴ Auch die Arbeit der KKIA wies stets der Sicherung der Grundrechte einen wesentlichen Platz zu. In diesem Rahmen galt das Augenmerk des Weltrates auch in besonderem Maße der Anerkennung der Religionsfreiheit. Ihr galt eine Erklärung der Gründungsversammlung in Amsterdam 1948 und eine abschließende Erklärung 1961 auf der Vollversammlung in Neu-Delhi.⁵ Die KKIA nahm in ihrer Rolle als dem Wirtschafts- und Sozialrat assoziierte Non Governmental Organization auch ständigen Anteil an der Ausarbeitung der 1966 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Konventionen der Menschenrechte.

Die Idee der Sicherung der Menschenrechte umgreift in der Gegenwart in der internationalen Staatengesellschaft ein weites Feld von Bestrebungen und Einrichtungen. Sie fand von Anbeginn ab eine Förderung im Rahmen der Vereinten Nationen, die alsbald am 10. Dezember 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einen allgemeinen Katalog der Fundamentalrechte aufstellten, der zwar keine rechtsverbindliche Geltung besaß, aber seither wenigstens teilweise durch die allgemeine Anerkennung und Anwendung der

Staaten eine gewohnheitsrechtliche Kraft erlangt hat. Den Gedanken dieser Erklärung schloß sich die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 an und ging weit über sie dadurch hinaus, daß sie in der Europäischen Kommission und dem Gerichtshof für Menschenrechte eine den Individuen zugängliche wirksame internationale Kontrolle der Mitgliedstaaten schuf. Im Jahre 1969 vereinbarten auch eine Reihe lateinamerikanischer Staaten eine verwandte Konvention mit begrenzterem Rechtsschutz. Die Vereinten Nationen haben ihre Tätigkeit auf diesem Felde durch die von der Generalversammlung 1966 gebilligten beiden Konventionen für politische und bürgerliche Rechte und für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fortgesetzt, die den Staaten zu rechtsverbindlicher Annahme vorgelegt wurden. Es ist bemerkenswert, daß sich in dieser Verteilung auf zwei Konventionen, deren eine die traditionellen präzise formulierten politischen Rechte wiedergibt, während die andere soziale Standards festlegt, die die Unterzeichner nur nach Möglichkeit allmählich zu verwirklichen sich verpflichten, bereits den noch zu erwähnenden Unterschied persönlicher Freiheitsrechte und sozialer Gewährleistungen erkennen läßt. Es ist zu hoffen, daß die nötigen 35 Ratifikationen dieser Konventionen in absehbarer Zeit erreicht werden, damit sie in Kraft treten. Freilich enthalten auch diese Konventionen und das Optionsabkommen zur Vereinbarung über die politischen und bürgerlichen Rechte, nach dem Staaten gegen sich Individualbeschwerden wegen Verletzung der Grundrechte an eine Kommission der Vereinten Nationen zulassen können, nur sehr begrenzte Schutzmöglichkeiten der internationalen Instanzen in Form von Ermittlungen und Berichten, so daß von wirksamen Garantien der Rechte kaum gesprochen werden kann. Vorschläge zur Einsetzung eines Hochkommissars für Menschenrechte sind in den Vereinten Nationen bisher am Einspruch der kommunistischen Staaten gescheitert. In neuerer Zeit tritt die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Feld der Menschenrechte vor allem in zwei den Ländern der Dritten Welt wichtigen Richtungen hervor. Sie setzt sich ein für die Erfüllung der Selbstbestimmung, die in beiden Konventionen je in Artikel 1 anerkannt wird, durch Verwirklichung der Unabhängigkeit aller unter fremder Herrschaft stehender Gebiete und Völker. Daher wird die Haltung derjenigen Staaten, die wie kürzlich noch Portugal eine Dekolonisation ablehnen, als grundlegende Verletzung der Menschenrechte angesehen.⁶ Vor allem aber haben die Vereinten Nationen sich des Problems der Rassengleichheit angenommen. Eine besondere Konvention zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ist 1966 geschlossen worden, die auch einer Kommission begrenzte Befugnisse zur Einholung von Information von den Staaten gewährt. Endlich greift der Gedanke der Menschenrechte heute aus auf die Be-

strebungen zur Verbesserung des humanitären Kriegsrechts, die nach Vorbereitung durch das Genfer Rote Kreuz 1974 und 1975 auf zwei Staatenkonferenzen verfolgt wurden.⁷

Der Gedanke der Menschenrechte stammt aus der im 17. Jahrhundert in England entwickelten Idee des Schutzes menschlicher Freiheit und wirtschaftlicher Sicherung, die in dieser Zeit noch auf dem Bilde des religiös gebundenen Menschen und einer säkularen Deutung christlicher Freiheit beruhte. Diese Rechte wurden dann, auf naturrechtlichem Hintergrunde, in den Verfassungen der ihre Unabhängigkeit erklärenden amerikanischen Staaten sowie in der Erklärung der Menschenrechte der französischen Revolution von 1789 erstmals in die Form von Katalogen der Rechte gefaßt und gingen dann in die meisten modernen Verfassungen über. Seit dem Ausgang des Zweiten Weltkrieges und der Aufnahme des Schutzes der Fundamentalrechte unter die Aufgaben der Vereinten Nationen (Artikel 1 Ziffer 3 und 62 Ziffer 2 der Charta) gehört der Schutz dieser Rechte zu den Angelegenheiten der internationalen Gemeinschaft, der gegenüber sich der einzelne Staat bei Verstößen gegen seine internationalen Pflichten nicht mehr auf seine Souveränität (Artikel 2 Absatz 7 der Charta) berufen kann.⁸ Wenn die christlichen Kirchen sich des Schutzes der Menschenrechte annehmen, so geschieht es im Blick auf diese ihre Ausprägung im internen Recht der Staaten wie im Recht der internationalen Gemeinschaft. Der Sinn einer Formulierung menschlicher Grundrechte liegt in der Betonung eines gesicherten Daseinsbereiches der Person, in der Gewähr ihrer Freiheit und in der Sicherung ihrer sozialen Lebensgestaltung in personaler Selbständigkeit. Die Kirchen vermögen in dieser Einrichtung eine gute Form politischer Ordnung, ein Bemühen um Grundlegung eines menschlichen Daseins zu erblicken, das Schutz gewährt gegen staatliche Macht, aber auch an den Staat appelliert, adäquate Bedingungen des menschlichen Daseins zu schaffen (soziale Rechte).

Der angelsächsischen Welt sind Menschenrechte aus ihrer politischen Entwicklung vertraut, und das Eintreten für sie erscheint als ein Stück der Bejahung moderner freiheitlicher Lebensformen. Der Theologie in Deutschland dagegen begegnete, da sie Ansätze einer Deutung dieser Rechte als Pflichten gegen den Nächsten (Pufendorf) verloren hatte, der Gedanke der Menschenrechte zuerst in der rationalistischen und individualistischen Formung der französischen Revolution und konnte ihr daher als ein Produkt der Aufklärung erscheinen. Das erklärt die bis zu Karl Barth hinreichende betonte Zurückhaltung gegenüber der Vorstellung menschlicher Grundrechte im theologischen Denken. Erst in der Gegenwart ist hier ein Wandel eingetreten, und die Grundrechte werden nun als ein Bestandteil der demokratischen Staatsentwicklung aufgenommen.⁹ Es ist bemerkenswert, daß sich auch in der katholischen Kirche, die im 19. Jahrhun-

dert der zuweilen antiklerikal gewendeten Grundrechtsidee kritisch gegenüberstand, mit der Enzyklika „Pacem in Terris“ von 1963 eine Wendung zur Annahme dieses Gedankens vollzogen hat.¹⁰ Sieht man die Vorstellung der menschlichen Grundrechte als ein Element der Gestaltung einer gemäßigten und auf das Recht gegründeten politischen Ordnung, so bedarf sie über diese Annahme als ein Stück rechter staatlicher Ordnung hinaus keiner besonderen theologischen Begründung. Anders steht es, wenn der Gedanke der Anerkennung persönlicher Rechte der einzelnen in die Kirche selbst übertragen werden soll, wie dies heute auf katholischer Seite vielfach geschieht.¹¹ In jedem Fall freilich wird eine theologische Würdigung der Grundrechte die Frage erheben müssen, ob die Ausprägung der menschlichen Ebenbildlichkeit in dieser Form einzelner Rechte angemessen erscheint und ob sie isoliert von den Pflichten gesehen werden kann, die sich für den Christen aus dem Gebot der Liebe gegenüber den Nächsten ergeben. Eine solche theologische Überlegung steht aber heute noch aus; auch die Konsultation in St. Pölten ist sie schuldig geblieben.

II. WANGLUNG DER MENSCHENRECHTSKONZEPTION IN DER POLITISCHEN ENTWICKLUNG DER GEGENWART

Das Eintreten der Kirchen für den Gedanken der Menschenrechte begegnet in der Gegenwart darin einer besonderen Problematik, daß sie der Einrichtung grundrechtlicher Sicherungen nicht mehr allein in ihrer historisch geprägten Form individueller Rechte begegnet, sondern daß sich heute innerhalb der Nationen wie auch innerhalb der internationalen Gemeinschaft verschiedene, dissentierende Anschauungen vom Inhalt und von der Funktion der Fundamentalrechte entwickelt haben. Gibt man, wie es protestantischer Auffassung mit ihrer Skepsis gegenüber dem Naturrecht naheliegt, eine naturrechtliche Grundlage der Menschenrechte auf, die ihnen eine einheitliche Basis zu geben vermöchte, so erscheinen sie als eine grundlegende Rechtsvorstellung, die aber in ihrer geschichtlichen Entfaltung und ihrer Einfügung in sehr verschiedene politisch-soziale Verhältnisse und Systeme Differenzierungen und Wandlungen unterworfen sind. Die Fundamentalrechte enthalten zwar einen bleibenden ideellen Kern, aber sie wandeln sich geschichtlich in ihrem Gehalt — das läßt sich leicht an der unterschiedlichen Bewertung des Eigentums einst und heute zeigen — und in ihrer sozialen Funktion. Der Ton kann bei ihnen sowohl mehr auf der Bewahrung erworbener Freiheit wie auf der Erringung grundlegender personaler Lebensrechte, d.h. auf ihrer Kraft der Veränderung liegen. Das zeigt sich auch deutlich in der internationalen Auffassung der Gegenwart. In der westlichen Gedankenwelt, aus der sie stammen, sind die Menschenrechte im

19. Jahrhundert stark nach der Seite der Erringung individueller Freiheit und Autonomie ausgeformt worden; die Seite der kollektiven Sicherung elementarer Lebensgrundlagen durch soziale Gewähr trat zurück. Noch die Deklaration der Vereinten Nationen von 1948 und die Europäische Menschenrechtskonvention liegen in dieser traditionellen Linie. Die Menschenrechtskonventionen von 1966 zeigen dagegen schon in der Aufstellung einer Reihe sozialer Rechte eine andere Auffassung. In der Tat muß man heute davon ausgehen, daß in der Völkergemeinschaft unterschiedliche Anschauungen vom Inhalt und von der Rolle der Grundrechte vertreten werden.

Die westliche Auffassung, die auf der Selbständigkeit des einzelnen besteht, sieht, obwohl auch sie sich heute wandelt, in erster Linie in den Grundrechten eine Bastion des rechtlich gesicherten persönlichen Lebensbereiches, den Schutz gegen politische Willkür und staatliche Unfreiheit. Sie bringt damit eine lange und schwer errungene Erfahrung in der Verhinderung staatlicher Übermacht und einseitiger politischer Benachteiligung von Personen und Gruppen in das Verständnis der Grundrechte ein, die nicht verloren gehen darf. Diese Idee persönlicher Freiheit, vor allem auch im geistigen Bereich, bleibt eine Grundforderung gegenüber allen politischen Regimen, auf die sich heute auch gerade lateinamerikanische Gruppen oft berufen. Es ist freilich zu sehen, daß individualistische Überspitzung dieser Gedanken die Entwicklung einzelner und anderer Gruppen beeinträchtigen kann und daß diese Konzeption sich der Einsicht in die sozialen Bedingungen menschlicher Daseinssicherung verschließen kann. Sie läßt sich nicht einfach übertragen auf soziale Bedingungen, in denen elementare Lebensbedürfnisse, Arbeit, Wohnung, Ausbildung, im Vordergrund des Verlangens der Menschen stehen. Das bedeutet freilich nicht, daß man diese überkommene Anschauung als überholt oder falsch ablehnen kann, wie es einzelne neuere Äußerungen aus Genf tun. Es ist freilich notwendig, die Grenzen dieser Konzeption zu erkennen und den Forderungen sozialer Berechtigungen offen zu bleiben.

Eine ganz andere Auffassung wird im kommunistischen Bereich vertreten, der sich auch zur Idee der Menschenrechte bekennt. Für ihn sind sie aber nicht Ausdruck individueller Freiheit, sondern müssen als kollektive Ansprüche derjenigen Gruppen verstanden werden, die in der gesellschaftlichen Ordnung der nichtsozialistischen Welt unerfüllt bleiben. Diese Rechte gehen auf Erfüllung sozialer Ziele, die durch eine gesellschaftliche Veränderung bewirkt werden kann. Nach der marxistischen Auffassung werden die Grundrechte durch den Staat, durch die Realisierung sozialer Bedingungen gewährleistet. In dieser Konzeption stehen also die sozialen und wirtschaftlichen Rechte im Vordergrund, während die geistige Freiheit zurücktritt, individuelle Rechte sogar als

Hindernis der sozialen Verwirklichung erscheinen können.¹² Es ergibt sich für die internationale Ebene hieraus, daß auch hier die Verheißung sozialer Rechte im Vordergrund stehen muß.

Für die Länder der Dritten Welt entspringt ihre Einstellung, die übrigens keineswegs einheitlich ist, zum großen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Lage, in der sie sich befinden. Auch für sie rücken daher soziale Rechte, Forderungen nach Arbeit, Anteil an den Lebensgütern, Erhaltung ihres kulturellen Erbes nach vorn. Es liegt nahe, daß sich der Blick von der Situation der Not und des Zurückbleibens in der Lebensführung zuerst auf die Verwirklichung solcher sozialen Gewährungen richtet. Doch fand sich in der Konferenz von St. Pölten auch gerade in diesem Kreise — und Ähnliches war bei einer vorausgehenden Tagung in Bossey zum gleichen Thema zu bemerken — auch lebendiges Verständnis für den Grundwert personaler Freiheit, des Habeas Corpus, der Möglichkeit zu abweichender Meinung. Eine wichtige Rolle spielt die Forderung nach Verwirklichung der Selbstbestimmung, die wiederum notwendig auf ein kollektives Recht abstellt, dessen Gegenpart ein fremder, herrschender Staat ist. Betrachtet man die Anschauungen, die in dem Kreise der wirtschaftlich weniger entwickelten Nationen zu den Grundrechten Stellung nehmen, so wird man auf zwei schwierige Probleme stoßen. Einmal richtet sich weithin die Forderung nach Verwirklichung sozialer Ansprüche gar nicht gegen den eigenen Staat, der hierzu auch nicht in der Lage ist, sondern gegen die internationale Gemeinschaft oder richtiger, die reicheren Nationen. Solche Forderungen lassen sich aber nicht mehr in den Kreis der Menschenrechte einfügen, sondern betreffen die Beziehungen unter Staaten. Auch in den internationalen Beziehungen können Gedanken des sozialen Ausgleichs unter den Völkern entwickelt werden, aber damit wird der Kreis der Aussagekraft von Grundrechten überschritten. Es handelt sich hier um Bestrebungen zur Umgestaltung der internationalen Ordnung, wie sie neuerdings etwa in den Ideen zu einer neuen wirtschaftlichen Ordnung von den Entwicklungsländern im Rahmen der Vereinten Nationen zum Ausdruck gekommen sind. Rohstoffabkommen, günstige Konditionen im Absatz für die ärmeren Länder — solche Forderungen lassen sich nicht mehr in den Begriff der Menschenrechte einfangen. Zum anderen aber greifen auch solche weitgespannten sozialen Forderungen, die soziale Gerechtigkeit, Bekämpfung von Not und Abhängigkeit verlangen, über diejenigen Ansprüche hinaus, die man, auch bei Einbeziehung kollektiver Rechte, in den Begriffskreis der Menschenrechte einbeziehen kann. Hier wird dieser Begriff in eine allgemeine Bestrebung nach größerer sozialer Gerechtigkeit aufgelöst, die schon eine Grundforderung der neueren Sozialethik bildet, ohne daß vom Gedanken des Grundrechts hier noch ein Beitrag geleistet werden könnte.

Wenn der Begriff der Menschenrechte eine umgrenzbare Einrichtung bezeichnen soll, so muß ihm eine Beziehung auf einen Bereich persönlicher Gestaltung in Freiheit verbleiben.

Auch wenn man zwischen den verschiedenen Konzeptionen der Menschenrechte Übergänge sehen kann, so ist es nicht leicht, zwischen ihnen einen gemeinsamen Nenner zu finden. Einer der Berichte in St. Pölten¹³ hat den ansprechenden Versuch unternommen, einen knappen Katalog elementarer Rechte zu entwerfen, der allgemeine Geltung haben könnte. Damit kann aber nur ein Mindeststandard erfaßt werden. Im Ganzen wird eine Angleichung der verschiedenen Grundauffassungen nur begrenzt möglich sein. Man wird sich vorerst mit ihnen abfinden müssen. Es mag dabei bemerkt sein, daß auch in den westlichen Staaten, das gilt für die Bundesrepublik wie für die Schweiz, die Bedeutung sozialer Grundrechte stärker erörtert und anerkannt wird. Auch neigt die neuere Auslegung der Grundrechte in der Bundesrepublik nicht mehr so stark zu den individuellen Maßstäben, sondern erfaßt die in den einzelnen Rechten liegenden objektiven Grundsätze, aus denen nicht nur Freiheitsrechte, sondern auch Teilhaberechte an Gewährungen des Staates sich ergeben können.¹⁴ Auch die westliche Konzeption selbst befindet sich im Wandel.

III. CHRISTLICHE VERANTWORTUNG FÜR DEN MENSCHEN

In der Diskussion über die Menschenrechte werden heute in besonderem Maße die Stimmen der Länder der Dritten Welt zu Gehör kommen, die den Begriff in allgemeine Forderungen der besseren Gerechtigkeit unter den Völkern aufzulösen trachten. Daher darf man erwarten, daß die ökumenischen Erörterungen der nächsten Zeit, vor allem auf der Vollversammlung in Nairobi, stark im Zeichen einer Hervorhebung der Menschenrechte — auch in diesem erweiterten Sinne der Aufnahme früherer allgemeiner Verlangen nach gerechterem Ausgleich unter den Völkern — stehen werden. Wenn der Gedanke der Menschenrechte in diesem Zusammenhang als eine aus der Würde und der Verantwortung des Menschen entwickelte Vorstellung eine Hilfe leisten kann, um Elemente einer rechten Ordnung auch in das internationale Leben einzuführen, so wird es freilich nötig sein, die Grundlinien dieses Begriffes in ihrer Abstellung auf den persönlichen Bereich der Freiheit und der Sicherung der elementaren Lebensgrundlagen festzuhalten und seine Auflösung in eine allgemeine Bezeichnung für soziale Forderungen zu vermeiden. Probleme, wie die einer Neuordnung der wirtschaftlichen Beziehungen unter den Völkern und Änderung der Handelsbedingungen oder Fragen der Entwicklungshilfe können nicht von den Grundgedanken der Menschenrechte her erfaßt werden, sondern stel-

len politische Aufgaben dar, die von anderen Gedanken her zu bewältigen sind. Es wird also ein wichtiger, wesentlicher Dienst für die Verwendung des Gedankens der Menschenrechte im internationalen Leben sein, wenn man an einem klaren und begrenzten Umriß dieses Begriffes festhält. Dem kann eine theologische Besinnung ebenso helfen wie ein neues Durchdenken des Gehaltes und der Funktion der Einrichtung menschenrechtlicher Normen und Vereinbarungen im staatlichen und zwischenstaatlichen Bereich.

Das Eintreten für grundlegende Rechtspositionen des Menschen wird theologisch einzusetzen haben bei der in seiner Ebenbildlichkeit gegebenen eigenen Bedeutung und Würde, aus der sich für den Christen auch notwendig der Satz der fundamentalen Gleichheit aller Menschen in der Annahme und Vergebung Gottes ergibt, die eine Trennung nach Rassen und Völkern ausschließt. Wieweit die christliche Sozialethik dann weiter ihre Grundsätze zum Miteinanderleben der Menschen in dieser Welt in die Form grundrechtlicher Aussagen kleidet, ist eine weitere Frage. Sie wird jedenfalls nicht das vereinzelte Individuum zum Ausgang nehmen können, sondern wird es einordnen in das Gebot der christlichen Liebe, die nicht so sehr das eigene Recht als die Pflicht gegenüber dem Nächsten hervorhebt.¹⁵ Die Diskussion im ökumenischen Felde steht theologisch jedenfalls erst am Anfang und bedürfte dringlich einer Vertiefung.

Der Vorstellungskreis der Menschenrechte bedarf aber auch über die theologische Besinnung hinaus einer überprüfenden Durchdenkung. Es ist deutlich geworden, daß die in den westlichen Ländern ausgebildete, scharf umrissene Rechtsvorstellung der Grundrechte als Rechte individueller Art, Rechte der Abwehr gegen den Staat besonderen geschichtlichen und sozialen Bedingungen entwachsen ist und der Ergänzung durch die Anerkennung sozialer Rechte bedarf, die in der Form objektiver Gewährleistung grundlegende Sicherungen des Daseins dem politischen Gemeinwesen aufgeben. Diese Ansprüche können nicht in gleicher Weise genau präzisiert sein wie die Rechte der Abwehr sozialer Macht; aber sie sollten, um wirksam zu sein, wie diese so formuliert sein, daß sie der Berufung des einzelnen auf ihren Schutz offenstehen.¹⁶ Es sollte auch, so dringlich diese sozialen Ansprüche sind, die Grenze der Möglichkeit ihrer Realisierung im Auge behalten werden und die eigene Verantwortung an der Lebensgestaltung gewahrt bleiben. Besondere Probleme ergeben sich bei der Übertragung sozialer Rechte auf die internationale Ebene. Staaten können, wie dies die Konvention der Vereinten Nationen richtig vorsieht, sich nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verwirklichung sozialer Rechte verpflichten. Während Verletzungen der menschlichen Person und Freiheit durch die Staatsmacht auch international feststellbar sind, und daher, wie es die Konsultation in St. Pölten stark herausgestellt hat, die Kirchen in Information und Publizität

auf die Abstellung von Verletzungen dringen können, ist die Verantwortung der Staaten an der sozialen Lage nicht gleichermaßen immer erkennbar. Das Verlangen nach größerer internationaler Solidarität zwischen den Nationen aber überschreitet den Gedankenkreis menschenrechtlicher Grundsätze und ist von anderen Ansätzen her zu begründen.

Die Konferenz in St. Pölten, vornehmlich auf die Heraushebung von Verletzungen der Menschenrechte und den Anteil der Kirchen bei ihrer Bekämpfung abgestellt, hat zu den Problemen tatsächliches Material und Gedanken über eine bessere internationale Information beigetragen. Sie hat etwa zeigen können, daß an sich die Befassung zentraler kirchlicher Institutionen nicht ohne Verbindung mit den lokalen religiösen Gemeinschaften erfolgen sollte, daß aber dort, wo diese aus unterschiedlichen Gründen nicht die Fragen aufgreifen können oder wollen, der Weg zur Information und zur Einwirkung von außen her zu öffnen ist. Sie hat ferner deutlich gemacht, daß die Kirchen helfen können, das Bewußtsein der Öffentlichkeit zur Verantwortung zu rufen und Benachteiligten ihr Recht vor Augen zu stellen. Bei der begrenzten Vorbereitung der Konferenz ist freilich der spezifische Beitrag der Menschenrechte für die soziale Entwicklung in der modernen Welt nicht voll zum Austrag gelangt. Die Nöte und Verlangen der leidenden und unterentwickelten Völker traten so mächtig hervor, daß der Blick immer wieder auf das weitere Feld allgemeiner sozialer Gerechtigkeit hinausgeführt wurde. Das wird auch ein Problem späterer Diskussionen bleiben.¹⁷

Auf einige der anstehenden Fragen mag zum Abschluß zusammenfassend hingewiesen werden:

1. Der Gehalt der Menschenrechte muß in einer liberalen Tradition übergreifenden, aber nicht beiseiterückenden Überlegung neu im Blick auf die besonderen, das menschliche Dasein formenden wie gefährdenden Gegebenheiten der Gegenwart bestimmt werden und muß auch die sozialen Rechte einschließen, ohne deren andere Struktur zu übersehen. Dabei muß aber die Grundlage der Einrichtung, ihre Abstellung auf die menschliche Person, ihre Freiheit und ihren Daseinsbereich, bewahrt bleiben und der Begriff nicht in allgemeine Forderungen besserer Gerechtigkeit aufgelöst werden.

2. Wie es notwendig ist, Menschenrechte als einen Grundgedanken aufzufassen, der in den Wandlungen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Situationen verschiedene konkrete Ausprägungen erhält, je auch nach der Bedrohung menschlicher Existenz, so müssen die unterschiedlichen Seiten der Menschenrechte, ihre individuelle wie ihre soziale, in ihrer inneren Verbundenheit gesehen werden.

3. In der Übertragung der Menschenrechte in das Feld der Wirksamkeit der internationalen Gemeinschaft ergeben sich andere und besondere Aufgaben. In der Gegenwart ist anerkannt, daß internationale Instanzen sich der Verletzung von Menschenrechten, die in Nichtachtung internationaler rechtlicher Pflichten geschieht, annehmen können, weil insoweit die Unabhängigkeit der Staaten heute Bindungen unterliegt. Doch begegnet man hier noch weithin dem starken Widerstand des staatlichen Souveränitätsdenkens gegen internationale Einwirkung und Kontrolle in diesem Felde, die nur eine Änderung des Bewußtseins überwinden kann. Auch gegenüber dem Zögern vieler Staaten, sich internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Grundrechte anzuschließen, wird es eine Aufgabe sein, das Verständnis für den Wert internationaler Bindung für den wirksamen Schutz menschlicher Rechte zu stärken.

4. Eine der wichtigsten Aufgaben der christlichen Wirksamkeit in diesem Bereich wird es sein, über die Hilfe bei der Verletzung hinaus zur Änderung des Bewußtseins in den Völkern und Staaten beizutragen. Hierzu wird auch gehören, den westlichen Nationen deutlich zu machen, daß volle Erfüllung eines hohen Rechtsstandards nicht zureicht, um der Verantwortung zu genügen, die Christen dem Nächsten gegenüber tragen, der ihnen in der Gemeinschaft der Völker begegnet und der mit den Grundbedingungen menschlichen Daseins zu ringen hat. Die Kirchen werden aber auch, und daher war es zu begrüßen, daß die Konsultation in St. Pölten nicht an der Bedeutung der Religionsfreiheit vorüberging, darauf zu dringen haben, daß Verwirklichung der Menschenrechte nicht allein in wirtschaftlicher Besserstellung gesehen wird, sondern daß zu ihnen auch die Erhaltung der geistigen Freiheit und des Rechtes von herrschenden politischen Meinungen abzuweichen, gehört.

In Gestalt des Gedankens der Menschenrechte bietet sich jedenfalls der Diskussion über Wirken der christlichen Gemeinde in sozialen Fragen ein Mittel dar, das in rechtem Verständnis und in Nutzung der breiten zustimmenden Annahme dieses Gedankens in der gesamten Welt gute Möglichkeiten darbietet, zu einer besseren Ordnung Hilfe zu leisten.

ANMERKUNGEN

¹ Zentralaussschuß 24. Tagung, Protokoll und Berichte, S. 82, 323. Eine Bestätigung dieses Planes erfolgte durch den Zentralaussschuß auf seiner 25. Tagung in Utrecht 1972 (Protokoll und Berichte, S. 26, 156).

² 26. Tagung Genf 1973: Protokoll und Berichte, S. 222 ff., und Billigung des Zentralaussschusses dort, S. 59.

³ Die Einsetzung dieses Programms erfolgte auf der Tagung des Zentrallausschusses in Canterbury 1969 (Protokoll und Berichte, S. 59 ff., 375).

⁴ Vgl. hierzu O. Frederick Nolde, *Free and Equal*, WCC 1968, S. 21 ff.

⁵ Der Wortlaut der beiden Erklärungen bei A. F. Carillo de Albornoz, *The Basis of Religious Liberty*, London 1963, S. 157, 159. In diesem Buch zieht A., der längere Jahre hindurch in Genf das Sekretariat für Religionsfreiheit leitete, die Summe dieser Arbeit für religiöse Toleranz. Die Erklärungen des Weltrates haben einen erheblichen Einfluß auf die Fassung der *Declaratio de libertate religiosa* des Zweiten Vatikanums (AAS 58, 1966, S. 929 ff.) ausgeübt.

⁶ Vgl. z.B. hierfür die Res. 2548 (XXIV) der Generalversammlung vom 11. 12. 1969 (UN Monthly Chronicle 1970, Heft 1, S. 117 f.).

⁷ Bei diesen Konferenzen geht es namentlich um einen verbesserten internationalen Schutz der Mitglieder von Befreiungsbewegungen. Einen Überblick über den gesamten Bereich der menschenrechtlichen Anerkennung der Grundrechte der Person, abgeleitet aus den Bestrebungen der UN, die soziale Sicherung im Arbeitsleben, Gleichstellung der Frauen, Verfolgung von Kriegsverbrechen einschließen: F. Ermacora, *Menschenrechte in der sich wandelnden Welt*, Bd. I, Wien 1974.

⁸ Zum Zurücktreten der Souveränität siehe L. M. Goodrich, *The United Nations in a Changing World*, New York 1974, S. 167, 173 ff. Die kommunistische Lehre lehnt hingegen eine solche Verordnung des internationalen Schutzes ab und besteht auf alleiniger Verantwortung des souveränen Staates und Ablehnung einer internationalen Kontrolle. Siehe das Lehrbuch „Völkerrecht“ eines Autorenkollektivs der DDR, 1973, Bd. 1, S. 334 f.

⁹ Siehe Voigt und Zippelius in *Ev. Staatslexikon*, wo sie nur als positive Einrichtung erscheinen (1. Aufl. 1966, Sp. 717 ff.). Auf Entwicklungslinien der Grundrechte habe ich hingewiesen in dem Aufsatz „Menschenrechte und christliche Existenz (1967)“, jetzt in *Schriften zum Staatskirchenrecht*, 1973, S. 423 ff.

¹⁰ AAS 55, 1963, S. 279. Die Gedanken sind aufgenommen in der Deklaration über die Religionsfreiheit „*Dignitatis Humanae*“, AAS 58, 1966, S. 929, Art. 26,7.

¹¹ Vgl. U. Mosiek, *Verfassungsrecht der lateinischen Kirche* Bd. I, Freiburg 1975, S. 198 ff. Zur Frage von Grundrechten innerhalb der evangelischen kirchlichen Gemeinschaft siehe Pirson, *ZevKirchenR*, 17 (1972), S. 358 ff.

¹² Eine Darlegung der kommunistischen Denkweise über die Menschenrechte bei Szabó, *International Protection of Human Right*, Seventh Nobel Symposium, Stockholm 1968, S. 35 ff.

¹³ Report of the Consultation St. Pölten 1974, Report Group III, S. 61.

¹⁴ Diese in der Rechtsprechung sich abzeichnende Fortentwicklung des Grundrechtsgedankens, in der seine Einordnung in den modernen Sozialstaat vorgenommen wird, ist freilich noch umstritten. Vgl. die Überblicke bei Hans H. Klein, *Die Grundrechte im demokratischen Staat*, Stuttgart 1974; Ernst Friesenhahn, *Der Wandel des Grundrechtsverständnisses*, Festvortrag zum 50. Deutschen Juristentag, Verhandlungen Bd. II. Teil F/G (1974).

¹⁵ Es mag darauf hingewiesen werden, daß der Naturrechtslehrer Pufendorf, der der lutherischen Tradition angehört, sehr deutlich diese Verbindung grundlegender Positionen menschlicher Existenz mit der Pflicht der Nächstenliebe gesehen hat. Die Gleichheit erscheint bei ihm nicht als subjektives Recht, sondern als Pflicht, in der Gemeinschaft den Nächsten als Gleichen zu achten (*De officio hominis et civis* kap. 7).

¹⁶ Über die Struktur und die besondere Art sozialer Grundrechte siehe G. Brunner, Die Problematik der sozialen Grundrechte, Tübingen 1971; Jörg Müller, Soziale Grundrechte in der Verfassung, schweizer. Juristenverein 1973, S. 697 ff.

¹⁷ Unter den Papieren von St. Pölten faßt der Bericht der Gruppe III am besten die Grundfragen an die Zukunft zusammen. Die im ersten Abschnitt der Konferenz erarbeiteten Papiere A—D haben ihre Bedeutung vornehmlich in der Herausstellung der besonderen Nöte und Gefahrenstellen der heutigen sozialen Weltlage.

Entwicklung: Prioritäten und Leitlinien

VON SAMUEL L. PARMAR *

Die heutige Diskussion über Entwicklungsfragen ist durch eine allgemeine Grundstimmung gekennzeichnet. Vor zwei Äußerungen dieser Grundstimmung möchte ich gleich zu Beginn meines Vortrages warnen.

1. EINE KRISENPSYCHOLOGIE

Die Weltgemeinschaft muß sich unverzüglich dem Problem der drohenden Ernährungskrise zuwenden. Die Zeiten reichlichen Nahrungsüberschusses scheinen vorüber zu sein. Man schätzt, daß die vorhandene Weltreserve kaum für einen Monat reicht. Keiner kann das Ausmaß und die Dringlichkeit des Problems leugnen oder die Wichtigkeit von Sofortmaßnahmen abstreiten.

Die hohen Nahrungsmittel-, Düngemittel- und Ölpreise verbunden mit einem Rückgang des Angebots stellen für eine Reihe von Entwicklungsländern eine schwere, ja sogar nicht zu bewältigende finanzielle Belastung dar und gefährden ihre landwirtschaftliche Produktion und ihren industriellen Fortschritt.

Verantwortliche internationale Organisationen haben eine Liste von fast 40 Entwicklungsländern aufgestellt, die am härtesten durch Mangel an bestimmten Produkten und durch Preiserhöhungen betroffen werden. Es ist anzunehmen, daß ihre Zahlungsbilanzen im Laufe der nächsten fünf Jahre zusätzliche Defizite von \$ 3 Milliarden pro Jahr erreichen. Diese Gruppe von Ländern bezeichnet man schon als „die Vierte Welt“.

* Professor Parmar ist Leiter des „William Holland University College“ der Universität Allahabad in Indien. Dieser Vortrag ist auf dem Seminar über Entwicklungsfragen der Asiatischen Christlichen Konferenz gehalten worden, das vom 18. bis 23. Oktober 1974 in Bangkok stattgefunden hat.